

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 7 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 20 Fructidor IX.



Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

VIII.

Canton Basel.

(Angenommen von der Cantonstags-
sitzung in Basel
am 27ten August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf
einer Verfassung für den Canton Bas-
sel. Gedruckt bey J. Schweighäuser. 8.
1801. S. 45.

**Memorial der Tagsatzung des Cantons
Basel an die allgemeine helvetische
Tagsatzung.** 8. S. 15.

Eintheilung. Die gegenwärtige Eintheilung
in Bezirke bleibt bis zur neuen Einrichtung der Rechts-
pflege. Die Bezirke sind in Gemeinden abgetheilt; jede
Gemeinde soll wenigstens 25 Activbürger zählen.

Gemeinden. Sie bestehen aus den Antheil-
habern am Gemeindgute, den helvetischen Bürgern die
sich im Bezirk hausbäblich niederlassen, und den Einsassen.
Gemeindbürger sind die Antheilhaber am Gemeindgute
die das volle Jahr erreicht haben. Helvetische Bürger
sind, die ein Gemeindbürgerrecht in Helvetien besitzen.

Activbürger sind alle Gemeindbürger; ferner
die helvetischen Bürger die seit 2 Jahren in der Ge-
meinde ansässig sind.

Die Activbürger jedes Gemeindbezirks bilden eine
Versammlung. Die Generalversammlung
der Activbürger erwählt die Distriktswahlmänner
und die Gemeinderäthe. Sie genehmigt oder ver-

wirft die ihr von dem letztern vorgeschlagenen Geld-
Anleihen; sie bewilligt die Gelder zu Bestreitung der
Localausgaben und die dafür zu erhebenden Abgaben.
Sie nimmt die Rechnungen ab. Die Generalver-
sammlung der Gemeindbürger beschäftigt
sich mit Gemeindgüterangelegenheiten. — In den Ge-
meinden welche mehr als 600 Activbürger zählen, wird
von der Generalversammlung derselben ein besonderes
größerer Bürgerauschuss gewählt, dem alle
Befugnisse und Verrichtungen übertragen sind, welche
in den kleineren Gemeinden der Generalversammlung
der Activbürger zukommen. Auf 25 Activbürger wird
ein Mitglied in diesen Ausschuss gewählt, der jährlich
zum 6ten Theile erneuert wird.

Gemeinderath. Er besteht aus 3 bis 25 Glie-
dern, von denen zwey Dritttheile aus dem Mittel der
Antheilhaber am Gemeindgute genommen seyn müssen;
sie werden jährlich zum sechsten oder alle 2 Jahre zum
dritten Theil erneuert. Die anstretenden Glieder sind
wieder wählbar. Um gewählt zu werden, muß man
25 Jahre alt, Activbürger und seit 10 Jahren in der
Gemeinde angesessen seyn, einen unabhängigen Beruf
haben, d. i., an keines andern Tisch und Lohn stehen,
ein Grundeigenthum von wenigstens 500 Fr. oder ein
Vermögen von wenigstens 1000 Fr. besitzen. Verwandte
in auf und absteigender Linie, oder Brüder können
nicht nebeneinander sitzen. — Dem Gemeinderath liegt
ob, die Vollziehung der von der Generalversammlung
der Activbürger, so wie von den Central- und Cantons-
nalsbehörden ergangenen Verordnungen und Beschlüsse;
die Sachpolizey des Orts, die vormundschaftliche Po-
lizey, die Aufsicht über das Kirchen-, Schul- und Ar-
menwesen nach den bestehenden Verordnungen, oder nach
eigenen, denen soll Folge geleistet werden, bis sie von
oberen Cantonsbehörden eingestellt oder aufgehoben wer-
den. Als Verwaltungsbehörde besorgt der Gemein-
d Rath die Verwaltung der Gemeindgüter, die Beziehung

der ihm angewiesenen Einkünfte und ihre Verwendung zu den Ortsausgaben.

Zuchtpolizeyrichter. Er wird in den Gemeinden unter 600 Activbürger von der Generalversammlung derselben gewählt; in den grösseren wählt sich jede Section einen eigenen. Um gewählt zu werden muß man 30 Jahre und die Erfordernisse für die Wählbarkeit in den Gemeinderath besitzen. Er bleibt 3 Jahre im Amt, ist wieder wählbar, und wird durch die Gemeinden entschädigt.

Cantonsbehörden. — **Grosser Cantonsrath.** Er besteht 1) aus den Abgeordneten der Districte; 2) den elf Gliedern des kleinen Cantonsraths; 3) den 3 Repräsentanten des Cantons in der helvetischen Tagsatzung. Die Abgeordneten der Districte werden je auf 200 Bürger einer gewählt. Die Wählbarkeitsbedinge sind die gleichen wie für den Gemeinderath; der Cantonsrath wird jährlich zum 6ten Theil erneuert; die austretenden Glieder sind wieder wählbar. Die Wahl geschieht durch die Districtswahlmänner: diese werden jährlich von den Activbürgern der Gemeinden unter 600 Bürgern, und von dem Bürgerausschuss in den grössern Gemeinden (auf 100 Bürger ein Wahlmann) gewählt. Der Cantonsrath versammelt sich jeden zweyten Monat für einen Tag; er kann ausserordentlich vom kleinen Rath zusammenberufen werden; für die ordentlichen Sitzungen werden keine Entschädnisse, für die ausserordentlichen ein Sitzungsgeld von 2 bis 4 Fr. bezahlt.

Der große Rath ernennt die Cantonsrepräsentanten zur helvetischen Tagsatzung und bestimt ihre Entschädnisse. (Um als solcher gewählt zu werden, muß man 30 Jahre alt, seit 10 Jahren Gemeindegürger im Canton seyn, in keines andern Brod und Lohn stehen, und ein Grundeigenthum von wenigstens 3000 Fr., oder ein Vermögen von 6000 Fr. besitzen). Er ernennt die Glieder, des kleinen Cantonsraths. Er genehmigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge des Senats. Er bewilligt dem kleinen Rath die öffentlichen Gelder und nimt über deren Verwendung die Rechnungen ab. Er genehmigt oder verwirft die Vorschläge des kleinen Rathes für Vertheilung der Abgaben und Bestimmung der Mittel, die Cantonsbedürfnisse zu befriedigen. Er verfügt über Recurs an die helvetischen Behörden.

Kleiner Cantonsrath. Er besteht aus 11 Gliedern. Um wählbar zu seyn, muß man ausser den gewohnten Bedingen ein Grundeigenthum von 2000 Fr. oder ein Vermögen von 4000 Fr. erweisen können.

Verwandte in auf- und absteigender Linie oder Brüder können nicht neben einander sitzen. Er wird jährlich zum 6ten Theil erneuert. Zwey Präsidenten die halbjährlich abwechseln, beziehen 1600 Fr., die übrigen 800 Fr. Gehalt.

Er nimt die erforderlichen Vollziehungsbeschlüsse für die Centralgesetze und Cantonsordnungen. Er ernennt und ruft zurück die Districtsstatthalter. Er trifft die Anordnungen für die innere Verwaltung des Cantons und entscheidet über Administrativ-Streitigkeiten. Er hat die Oberaufsicht über die Gemeindegörden, über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen des Cantons. Er besorgt die Sanitätsanstalten, die Unterhaltung von Strassen, Brücken, Dämmen u. s. w. Er ernennt zu allen Verwaltungsstellen und entläßt von denselben.

Verfügungen in Betreff des Kirchen-, Schul- und Armenwesen. Da religiöse und moralische Bildung die reinste und reichste Quelle des Volksglüks, das sicherste Pfand für die Rechtsschaffenheit der Bürger, und das festeste Band der menschlichen Gesellschaft ist, und daher Kirchen- und Schulanstalten unumgänglich nothwendig sind, so sollen 1) die vorhandenen Kirchengüter niemals und unter keinem Vorwand zu einem andern Endzweck verwendet werden.

2) Eben so soll sowohl über ihren Betrag als denjenigen Zuschuss, welcher durch die neue Staatsverfassung zum Unterhalt von Kirchen und Schulen wird bestimt werden, jeweilen besondere Rechnung geführt, und etne ganz abgesonderte Verwaltung eingerichtet werden.

3) Diese Verwaltung steht unter den Cantonsbehörden; sie soll ein besonderes Departement im kleinen Cantonsrath ausmachen, und jährlich die Rechnung darüber dem grössern Cantonsrath abgesondert eingeeben werden.

4) Die Abänderung der Ortspfarrer oder Schullehrer, die nothwendige Vermehrung oder Verminderung der Gehalte und der Stellen, wird von dem grossen Cantonsrath entschieden, welchem nach eingefordertem Befinden des Kirchen- oder Schulraths der kleine Rath einen Vorschlag darüber eingeeben wird.

5) Der kleine Rath ernennt aus seiner Mitte einen Commissär welcher dem Kirchen- und dem Schulrath beywohnt. 6) Bey erledigten Pfarrestellen bildet der Kirchenrath, dem bey Stellen auf der Landschaft die B. Decane beywohnen werden, eine Vorwahl von 6 der tüchtigsten Geistlichen, und legt dieselbe dem kleinen Rathe vor. Dieser wählt daraus einen Vorschlag von dreyen und aus diesen ernennen die Hausväter der Pfarrgemeinde durch das absolute geheime Mehr, unter dem

Vorsitz des Gemeinderaths ihren zukünftigen Pfarrer.
7) Bey Schullehrern wird die Ernennung dem Schulrath überlassen, dem auch die Polizen der Schulen zukömt. — In Betreff der Armenverpflegung bleibt allgemein festgesetzt, daß die Gemeindegemeinden für ihre verarmten Gemeindegemeinden zu sorgen, und wegen den helvetischen Bürgern und Einsassen in Erwartung einer allgemeinen Cantonsverfassung die nöthigen Polizenanstalten und Vorsichtsmaßregeln zu treffen haben.

Revision der Verfassung. Es soll nach Verfluß von 5 Jahren bey der ersten Sitzung im Hornung, in dem großen Cantonsrath die Frage ins Mehr gesetzt werden, ob eine Revision der Verfassung dringend sey oder nicht? Wann eine Mehrheit von zwey Drittheil der sämtlichen Mitglieder eine Abänderung nöthig findet, so soll von dem kleiner Rath ein Entwurf verfertigt und innert 6 Monaten vorgelegt werden. Genehmigt solchen der große Rath, so soll derselbe gedruckt und bekannt gemacht, jedoch erst in der Sitzung vom Hornung des 6ten Jahrs, wenn er die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der dannzumaligen Glieder des großen Rathes erhalten, als Cantonsverfassung angenommen, und der Centralregierung zur Einregistrierung übersendet werden.

Die Cantonsstagsatzung hat diesen Organisationsplan mit einem Memorial an die allgem. helvetische Tagsatzung begleitet, wovon folgendes der wesentliche Inhalt ist:

„Wenn uns bey unserer Arbeit auffallen mußte, daß nicht nur die eigentlichen Souverainitätsrechte und Regalien, sondern auch die wesentlichsten Grundlagen der politischen und bürgerlichen Freyheit, Gewährleistung für Ehre, Leben und Eigenthum — Beförderung des Wohlstandes durch Handel und Gewerbe — Ermäßigung der nothwendigen Auflagen, und Vertheilung derselben — Bildung der Jugend in öffentlichen Unterrichtsanstalten und Oberaufsicht in Religionsachen — der Berathung und Einwilligung der Cantonsstagsatzungen entzogen und gleichsam als zum voraus entschieden, und der Centralgewalt überlassen, angenommen worden, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß sowohl durch das Decret vom 2ten Heumonath als den erkantten Eid, dem schweizerischen Volk die Grundlagen einer Verfassung vorgeschrieben worden, ehe noch dessen Representative sich über derselben Annahme berathen und entschieden hatten. . . . Wenn nun durch diese Vorschrift der provi-

forischen Gesetzgebung, weder das Volk seinen Willen in Betreff einer zukünftigen Staatsverfassung äussern, noch die Cantonsstagsatzungen ihre innere Verwaltung nach eigenen Grundsätzen entwerfen, sondern dieselben den Grundlagen einer noch nicht angenommenen Verfassung anzupassen genöthigt wurden, so sehen es die sämtlichen Glieder der Cantonsstagsatzung, welche in einem Zeitpunkt, wo äussere und innere Verhältnisse die Vereinigung aller Parteyen und die Aufopferung leidenschaftlicher Vorurtheile und selbstsüchtiger herrschsüchtiger Absichten so dringend erfordern, nicht Anlaß zu weit aussehenden und dem gemeinen Vaterland nachtheiligen Uneinigkeiten zu geben besorgen wollten, für unnachlässliche Pflicht an: der Beurtheilung und dem Ermessen der ernannten Representative, das allgemeine Interesse des Vaterlands in der Annahme einer Verfassung anheim zu stellen, und den Entwurf einer innern Verwaltung des Cantons nach den erteilten Decreten zwar zu bearbeiten und zu beenden, demselben aber vermittelst einer Beylage diejenigen Wünsche und Ansprachen beyzufügen, welche sie zum künftigen Wohlstande des Cantons und zur Erhaltung der Rechte und Freyheiten der Bürger als durchaus wesentlich und nothwendig erachteten.

In Folge dieser Grundsätze erklären wir 1) in Ansehung der bürgerl. u. peinl. Rechtspflege: daß zwar eine gleichförmige Verwaltung der bürgerl. und peinlichen Rechtspflege durch den Verfassungsentwurf der Centralbehörde zugetheilt worden, daß auch eine solche gleichförmige Einrichtung wünschenswerth scheinen möge, daß dieselbe aber a) in Rücksicht eines allgemeinen Civilgesetzes mit so vielen Schwierigkeiten und für die Gesamtheit der Bürger mit so großem Nachtheil verbunden sey, daß nicht zu erwarten stehe, daß so bald ein Gesetzbuch, welches dem weitläufigen künstlichen Rechtsgang einiger, und dem einfachen Verfahren der andern Cantone angemessen eingerichtet, zusammengetragen werden könnte; b) daß durchaus erforderlich wäre, ein solches allgemeines Gesetzbuch, vor der Annahme, einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen und demnach eine dießfällige allgemeine Abänderung, wodurch so viele einzelne Rechte gekränkt, und dem Volk ein unbekanntes Recht vorgeschrieben werden wollte, noch lange verschoben werden müßte; c) in Ansehung der Personal-Organisation, die dießmalige bestimmte unverhältnismäßige Zusammenverfügung der Cantone fast unübersteigliche Schwierigkeiten darbiete, wovon die bestehende Einrichtung das traurigste Beyspiel liefert;

so daß wir aus vollkommener Ueberzeugung angemessen erachten, daß statt diesen Artikel in dem weitläufigsten Sinne zu nehmen, und den Cantonalbehörden bloß die Entwerfung von Zuchtpolizeyordnungen zu überlassen, zweckmäßiger und für den Wohlstand der Bürger besser geforgt werden könnte, wenn vorläufig die Handhabung sowohl als Verwaltung der bürgerl. Rechte den Cantonen überlassen und bloß die peinliche Rechtspflege nach allgemeinen Grundsätzen, und zwar mit Ausnahme der wohltätigen Einrichtung von Geschwornen, durch die Centralbehörde organisiert werden sollte. Die Erwählung der Richter kann nach den Grundsätzen politischer Freyheit, den Cantonsbürgern oder ihren Wahlmännern nicht entzogen, noch, ohne eine besorgliche Vermischung der Gewalten zuzugestehen, dem Einfluß der vollzieh. oder gesetzgeb. Gewalt überlassen werden.

2. Nicht minder bedenklich für unsern Canton ist die Befugniß der Centralgewalt, den Handel zu leiten und mit Zöllen zu belegen. . . Wichtig für unsern Canton und für den Wohlstand seiner Bürger, ist der freye und ungehinderte Handel, den wir als einen bedeutenden Theil der bürgerlichen Rechte ansprechen. — Nicht nur befürchten wir den schädlichsten Einfluß eines bereits angekündeten Zollsystems für den Handelsstand, besonders wenn eine solche Einrichtung mit der Lage und den Grenzen der Schweiz und mit der Natur des Handels, so größtentheils in einem sogenannten Zwischenhandel besteht, verglichen wird, und wir dürfen behaupten, daß wann mit der unvermeidlichen Schonung für innere Fabricate, man eine solche allgemeine Zollrichtung gutfinden sollte, dieselbe mit namhafter Belästigung der Bürger dem Staat keinen Nutzen gewähren, und kaum die beträchtlichen Administrationskosten abwerfen würde. Auch in Rücksicht der Beiträge, welche die verschiedenen Cantone an die Bedürfnisse des Staats zu tragen haben, würde eine solche Zollbelastung eine nachtheilige Einwirkung haben und diejenigen Städte und Cantone, deren vorzüglichste Erwerbsequelle in Handel und Gewerben bestehen, mit einer unberechneten indirecten Auflage drücken.

Der 3te Gegenstand, dessen Abänderung wir nach den Grundsätzen der politischen Freyheit wünschen, ist die Befugniß der Centralgewalt, die allgemeinen Staatsabgaben zu bestimmen und auf die Cantone zu vertheilen. Allerdings erfordert jede Regierung Unkosten, welche von dem Volk müssen aufgebracht werden, allein wenn schon dießmalen in der bekannten Anleitung die ergiebigsten Quellen der öffentlichen Einkünfte vorbehalten und die meisten Lasten den Cantonen nach bisheriger

Uebung überlassen werden, so sollten keine Beiträge von den Cantonen können gefodert werden, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit derselben von der allgemeinen Tagelagerung anerkannt und derselben Erhebung und Vertheilungsart geprüft und genehmigt worden. Aus gleichen Gründen und um jeder doppelten Belastung einzelner Gemeinden vorzubeugen, sollte auch der *Stempel* nicht unter die Regalien gezählt und den Cantonen jedes Hülfsmittel ihre Bedürfnisse durch indirecte Abgaben zusammenzubringen, entzogen werden.

Endlich müssen wir noch den angelegenen Wunsch des größten Theils der Landbauer und Güterbesitzer hinzufügen: daß durch die Bestimmung des Ertrags der Staatsgehenden und Bodenzinse zu dem Unterhalt der Kirchen- und Lehranstalten, den Befugnissen der Cantonsbehörden diese Beiträge einer billigen Loskaufung zu unterwerfen, nicht möchte vorgegriffen werden, weil besonders seit der Einführung der Grundsteuer, diese Abgabe mit doppelter Last auf einem größtentheils kargen Boden lastet und die zu allgemeinem Vortheil aufgestellten Kirchen- und Schullehrer auch durch allgemeine Beiträge sollten unterhalten werden.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Folgende Gutachten werden nach ihrer ersten Verlesung für 3 Tage auf den Cangelentisch gelegt:

3. Gutachten der Finanz Commission über die Bottschaft des Vollz. Rathes vom 1. d. d. betreffend das Rechnungswesen; nebst einem 2ten Befinden und Entwurf einer Gegenbotschaft von einem Vorgeordneten dieser Commission.

4. Gutachten der Constitutions-Commission über das Begehren der Landesgemeinden des Bezirkes Bern, wegen ihrer Repräsentation bey der Cantonstagelagerung.

Auf den Antrag der Constitutions-Commission wird der Gesetzworschlag wegen Annahme der Fremden ins helvetische Bürgerrecht (S. denf. S. 474) mit folgenden Abänderungen zum Gesetze erhoben:

Im 2ten Art. wird dem Wort niedergelassen *wach* vorgelegt *haus h ä b l i c h* niedergelassen. Im 7ten Art. wird für die Eidesleistung, statt: *Präsident der Vollz. Behörde*, gesetzt: „Regierungskathalter des Cantons, wo der angenommene Fremde sich niedergelassen hat“ — und anstatt: „hat der Fremde zu bezahlen 32 Fr., die jedoch je nach den Umständen ganz oder zum Theil erlassen werden können, ist zu lesen: „soll wenigstens 8 und höchstens 32 Fr. als Gebühr bezahlt werden.“

(Die Fortsetzung folgt.)



Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 7 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 20 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

IX.

Canton Schaffhausen.

(Angenommen in der Cantonstags-
sitzung zu Schaffhausen am 22. August 1801.)

Ist gedruckt erschienen unter dem Titel: Entwurf
einer innern Organisation für die
vereinigten Cant. Schaffhausen und
Thurgau. 8. Schaffhausen. 1801. S. 71.

Eintheilung. Der Hauptort ist einswellen
unentschieden. Der Canton ist in Bezirke eingetheilt,
die in ihrer gegenwärtigen Größe an der Zahl zwölf
bleiben: Schaffhausen, Reychat, Klettgau, Stein,
Arbon, Gottlieben, Stebboren, Frauenfeld, Wein-
felden, Lobel, Bischofszell und Diessenhofen. — Die
Districte werden in Kirchspielgemeinden anstatt der bis-
herigen Municipalitäten eingetheilt. Die Kirchgemein-
den können wieder in einfache Gemeinden, in Bezug
auf die Verwaltung ihrer Gemeindgüter und Beziehung
und Verwendung besonderer Einkünfte, zerfallen.

Die **Beamteneinfacher Gemeinden**
sind: Verwalter der Gemeindgüter und Vorsteher, die
unter dem Gemeinderath für Handhabung der Ortspo-
lizeianstalten sorgen. Sie werden von den Antheil-
habern des Gemeindguts für 2 — 6 Jahre gewählt, und
sind wieder wählbar.

Jede Kirchgemeinde hat einen **Gemeinderath**. Er
besteht aus 3 bis 13 Gliedern. Er wacht über die Vollzie-
hung der Gesetze der Regierung im Gemeindebezirk, über
örtliche Polizen, über Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
die Gemeinderäthe haben Aufsicht über das Kirchen-Schul-
und Armenwesen, unter Leitung der Kirchen- und Er-
ziehungsräthe; sie vertheilen die Steuern und Anlagen

für den Staat und Canton; sie besorgen Wittwen-
Waisen, und Vogtsachen; sie fertigen Kauf-, Tausch-
und Schuldcontracte; sie bewilligen den Rechtstrieb;
sie haben Aufsicht über die Strafpolizeygesetze; sie wäh-
len die Schullehrer, aus den vom Erziehungsrath tüch-
tig erfundenen. — Um wählbar zu seyn, muß man
Gemeindsbürger und 25 Jahre alt seyn und 2 Franken
Vermögenssteuer zahlen. Die Wahl geschieht durch die
Gemeindsbürger und die Einsassen die 1000 Fr. Vermö-
gen besitzen. Sie werden jährlich zum 2ten Theil erneuert.
Sie mögen von den Gemeinden entschädigt werden: für
den Bezug der Abgaben u. s. w. beziehen sie 5 vom
100 der Steuergelder, woraus sie die Vorsteher der
einfachen Gemeinden für die dahin Bezug habenden
Aufträge entschädigen.

Districträthe. Jeder Distrikt hat einen Di-
strictrath von 5 Gliedern. Sie wachen über die Voll-
ziehung der Gesetze und Decrete der Regierung, so wie
der Verordnungen des Cantonsraths. Sie wachen über
die Polizy, öffentliche Ruhe und Sicherheit in den
Distrikten und über alle die Einrichtungen, welche den
Gemeinderäthen obliegen. Sie haben Aufsicht über die
Gemeindebehörden. Sie genehmigen die Localverfü-
gungen der Gemeinderäthe und entwerfen ähnliche Verfü-
gungen zu Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse des
Distrikts. Sie ratificiren Kauf-, Tausch- und Schuld-
Contracte, Testamente u. s. w. Sie bewilligen den
höhern Rechtstrieb. Sie sind 2te Instanz für Verfü-
gungen der Gemeinderäthe in erster Instanz. Sie ha-
ben Aufsicht über Handhabung der Strafpolizeygesetze
im Distrikt. Sie haben Aufsicht über die Verwaltung
der Nationalgüter im Distrikt. Sie haben das Recht
der Verhaftnehmung. Sie versammeln sich wöchentlich
ein, bis dreymal. Um wählbar zu seyn, muß man
Cantonsbürger, 3 Jahr im Canton angesessen, 25
Jahr alt seyn und 4 Fr. Abgaben bezahlen. Die Mit-
glieder bleiben 5 Jahr im Amt und können wieder ge-
wählt werden. Die Wahl geschieht durch die Cantons-

tagsatzung aus einem 3fachen Vorschlag des Cantonsraths, der hinwieder aus dem 6fachen Vorschlag der Distriktswahlmänner genommen ist. Der Präsident wird vom Cantonsrath aus der Mitte des Distriktsraths ernannt. Die Besoldung der Glieder ist nach der Größe der Distrikte verschieden von 400 bis 800 Fr. Die Präsidenten haben eine Zulage von 100 bis 200 Fr.

In jedem Distrikt kommt dem Distriktsrathsschreiber, neben den Rathsecretariatsgeschäften, insbesondere die Protocollführung über alle Kauf-, Tausch- und Schuldcontracte, Noth- und Fallimentsgüterganten, Fallimentsverhandlungen, alle Vogt- und Waisen-Rechnungen, Inventuren, Theilungen, Testamente, Vermächtnisse u. s. w. und die Ausfertigung derselben ausschliessend zu. Er steht unter dem Distriktsrath, ist 6 Jahr im Amt und kann wieder gewählt werden. Der Cantonsrath kann ihn von seiner Stelle abrufen; der Cantonsrath bestimmt seinen Gehalt. Alle Taxen und Emolumente die er bezieht, fallen durch den Distriktsrath in die Cantonscaffe.

Cantonsrath. Er ist die oberste Verwaltungs-Behörde im Canton und besteht aus 9 Gliedern. Er unterhält die Gemeinschaft mit der allgemeinen Regierung; er wacht über die Vollziehung der Gesetze; er beobachtet und leitet die Geschäftsführung der ganzen Cantonsverwaltung; er wacht im Allgemeinen über Polizen, öffentliche Ruhe und Sicherheit im Canton und über alle Berrichtungen, die den Distrikts- und Gemeinderäthen obliegen und leitet solche; er suspendirt und ersetzt provisorisch untreue Distrikts- und Gemeinds-Beamte; er entscheidet über die Gesetzworschläge des Senats; er genehmigt die örtlichen Verfügungen der Distrikte; er verfügt über die Erhebung und Vertheilung der Staatsabgaben; er verfügt über die Mittel, die Bedürfnisse des Cantons zu befriedigen und bestimmt die Art und Weise der Anlagen. Er besorgt alle Einnahmen und Ausgaben des Cantons und legt der Cantonstagsatzung jährlich Rechnung ab. Er hat Oberaufsicht über das Kirchen-, Erziehungs- und Schulwesen. Er ernennt die Kirchen- und Erziehungsräthe und die Sanitäts-Commission. — Er wählt die Pfarrer auf diejenigen Pfründen, die keinem Particularcollaturrecht unterworfen sind, er holt darüber die Gutachten und Vorschläge der Kirchenräthe ein, und tritt dießfalls so lange in die Befugsame der Verwaltungskammer, bis allgemeine Gesetze anders verfügen werden; er setzt die Lehrer öffentlicher Schulanstalten, nach eingeholten Vorschlägen des Erziehungsraths. Er verfügt über die Verwaltung der Nationalgüter und ernennt die Ver-

walter derselben. Er macht die Vorschläge zu Abänderung der Cantonsverfassung. Der Regierungskathhalter wohnt den Sitzungen des Cantonsraths nach Belieben bei, jedoch ohne Stimmrecht zu haben. — Der Cantonsrath ist verfassungsmäßig gehalten, aus seiner Mitte eine Aufsichts-Commission zu ernennen, die unter der Direction des außer dem Amt stehenden Präsidenten jedes Jahr einmal alle, und Quartalweise 3 Distrikte bereist, in dem Hauptort des Distrikts die Klagen und Beschwerden der Bürger anhört, ihnen abzuhelfen Bedacht nimmt und die Geschäfte der Distriktsräthe und Distriktsrathsschreiber untersucht. — Um in den Cantonsrath wählbar zu seyn, muß man helvetischer Bürger 30 Jahre alt seyn und 8 Fr. Abgabe bezahlen. Die Cantonsräthe werden durch die Cantons-tagsatzung aus einem dreifachen Vorschlage, den die Wahlmänner eines jeden der sämtlichen Distrikte des Cantons machen, gewählt. Sie treten jährlich zum 3ten Theil aus und können wieder gewählt werden. Ihr Gehalt ist 1600 Fr. Der Präsident erhält eine Zulage von 200 Franken.

Cantons-tagsatzung. Sie besteht aus 38 Deputirten aller Distrikte, die nach dem durch das Decret vom 18. Juni 1801 für die erste Cantons-tagsatzung bestimmten Verhältnisse gewählt werden. Sie versammelt sich jährlich einmal unter dem Vorsitz des Statthalters. Sie wählt die Glieder des Cantonsraths und der Distriktsräthe auf die eben angegebne Weise. Sie wählt die Cantonsdeputirten zur allgemeinen Tagsatzung, frey aus allen helvetischen Bürgern, die das 30ste Jahr erreicht haben und eine Abgabe von 24 Fr. bezahlen oder in irgend einem Amte besondere Dienste geleistet haben. Sie genehmigt oder verwirft die Vorschläge des Cantonsraths zu Abänderungen in der Distrikteintheilung, und zur Abänderung in der Cantonsverfassung; sie untersucht die Klagen der Distriktsräthe gegen den Cantonsrath. Sie kann die Cantonsräthe wegen Untreue oder Bestechung von ihren Stellen abrufen. Sie prüft und genehmigt oder verwirft die Verordnungen des Cantonsraths, gegen welche über die Hälfte der Distrikte Einwendungen und Vorstellungen machen. Um in die Cantons-tagsatzung gewählt zu werden, muß man das Activbürgerrecht besitzen, 30 Jahr alt seyn und 12 Fr. Abgabe zahlen, oder in irgend einem Amte besondere Dienste geleistet haben. Die Mitglieder bleiben 5 Jahre im Amt und erhalten 8 Fr. für jeden Tag ihrer Sitzungen.

Die Generalversammlungen der Activbürger bestehen in jeder Gemeinde aus den Eigenthü-

mern des Gemeindguts und den seit 2 Jahren eingefessenen Bürgern der Gemeinde, die ein Vermögen von 1000 Fr. besitzen. Diese Generalversammlungen wählen auf 100 Activbürger einen Wahlmann; sie wählen die Gemeinräthe und nehmen von den Verwaltern der Kirchgemeindgüter jährliche Rechnung ab. Die Wahlmänner wählen die Mitglieder der Cantonsstagsatzung und machen die Vorschläge für die Distrikts- und Cantonsräthe. Die Wahlmänner bleiben 3 Jahr im Amt und werden durch die Gemeinden entschädigt.

Abänderung der Cantonsverfassung. Die Cantonsorganisation ist für den Fall hin berechnet worden, wenn die Vereinigung der Cantone Schaffhausen und Thurgau Fortdauer haben sollte; und es bleibt dem ein und andern Canton unbenommen, eine den Umständen angemessene Abänderung zu treffen, wenn beyde vereinigte Cantone wieder getrennt werden würden. — Die Cantonsorganisation ist ferner auf das Bedürfnis berechnet, im Verfolg die Verwaltung der Justizpflege mit der übrigen Cantonsverwaltung zu verbinden, und beyde zusammen den gleichen in dem 2ten Titel des Verfassungsentwurfs aufgestellten Behörden zu übertragen. — Wenn aber die Verwaltung der Justizpflege auch in der Zukunft von der übrigen Verwaltung getrennt bleiben würde, so soll in Rücksicht auf die ungleiche Größe der Distrikte und der Verhältnisse der aufgestellten Distriktsbehörden zu diesen, eine den Umständen und den Geschäften angemessene Abänderung statt haben. — Jegliche im Verfolg vorzunehmende Organisationsabänderung soll indeß nicht anders statt haben können, als insofern solche von dem Cantonsrath der Cantonsstagsatzung vorgelegt, von dieser genehmigt und von der allgemeinen Tagsatzung bestätigt worden.

Zusätze. — Die nähere Bestimmung über das Verhältniß der Cantonsgewalt zu der Centralgewalt, und die Zeichnung der Grenzlinien zwischen den Competenzen der Cantonsverwaltungs- und der Justizbehörden in Zuchtpolizensachen, wird auf den Fall hin, wenn beyde Behörden von einander getrennt werden sollten, der allgemeinen helvetischen Tagsatzung überlassen. Alle bey den Verrichtungen der Verwaltungsbehörden sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten sind an die Gerichte zu verweisen, so lange diese abgesondert von der Cantonsverwaltung Existenz haben werden. — Die Entschädnisse der Mitglieder auf die allgem. helv. Tagsatzung sind auf 10 Fr. Taggeld bestimmt.

Gesetzgebender Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Finanz-Commission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Im Einverständnisse mit dem Volk. Rath beschloßen Sie B. G. in Ihrer Botschaft vom 20. May leztthin, daß die in dem Knonauschen Urbar von 1534 enthaltenen Vogtsteuern als hinlänglich beurkundet anzusehen seyen, und mit Ausnahme der Hofstattzinsse von Hedigen und der Leibsteuer von Maschwanden, als wahre Bodenzinsse entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Mit diesem Beschlusse sind aber die betreffenden Gemeinden keineswegs zufrieden. Die Ausgeschlossenen der zürcherischen Gemeinden Knonau, Mettmensketten, Augst, Affholtern, Maschwanden und Ottenbach langen daher mit neuen Vorstellungen bey Ihnen ein, verneinen wiederholt, daß diese Anforderung auf rechtmäßige Unterpfände hofte, und begehren, falls ferner auf der Entrichtung derselben beharret würde, diese Sache vor den competirlichen Richter zu bringen.

Es ist mithin hier entweder um das Abstecken von der Vogtsteuer selbst, oder aber um die Verweisung an den Richter zu thun.

Auf jenes erstere könnte aber die Finanz-Commission um so weniger anrathen, als durch die neuen Anbringen der pflichtigen Gemeinden die Gründe keineswegs entkräftet werden, welche in dem erstern Gutachten für die Rechtmäßigkeit dieser Abrichtung sind angeführt worden. Was jetzt dagegen eingewendet werden soll, ist weiter nichts als Verdächtigungen und Vermuthungen. Noch immer soll und muß also der Urbar von 1534 als ein rechtskräftiger Titel angesehen werden, und er wird es so lange bleiben, bis er, was aber keineswegs eintreffen wird, durch Urtheile und Recht kann ungültig erklärt werden. Wenn es nun in dem Verein von Knonau heißt: daß die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern statt; wenn derselbe ferner zeigt, daß von wegen eines jeden Guts ein Beytrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll; wenn endlich der Erblehenbrief von dem Meyerhof zu Knonau klar beweist, daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erblehenzinsse sind; so glaubte Ihre Finanzcommission B. G. ihre Pflicht gegen den Staat hintanzusetzen, wenn sie Ihnen anrathen würde, Ihren frühern Beschluß zurückzunehmen und den Pflichten diese unterpfändlich verschriebene als einen wahren Bodenzins an-